

Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), geändert durch Gesetze vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 634), durch Entscheidung des BVerfG vom 11. März 2008 (BGBl. I S. 541), durch Gesetze vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 970), vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 444), vom 29. April 2015 (GVBl. S. 202), vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346), vom 4. Mai 2017 (GVBl. S. 66), vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), vom 25. Juni 2018 (GVBl. S. 302), vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374), vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622)

– FFN 310-63 –

Übersicht

ERSTER TEIL			
Aufgaben und Befugnisse			
ERSTER ABSCHNITT			
Aufgaben und allgemeine Vorschriften			
§ 1	Aufgaben der Gefahrenabwehr- und der Polizeibehörden	§ 13a	Zuverlässigkeitsüberprüfung zum Schutz staatlicher Einrichtungen und Veranstaltungen
§ 2	Aufgabenabgrenzung	§ 13b	Zuverlässigkeitsüberprüfung zum Schutz von Veranstaltungen außerhalb des öffentlichen Bereichs
§ 3	Geltungsbereich	§ 14	Datenerhebung und sonstige Datenverarbeitung an öffentlichen Orten und besonders gefährdeten öffentlichen Einrichtungen
§ 4	Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	§ 14a	Automatische Kennzeichenlesesysteme
§ 5	Ermessen, Wahl der Mittel	§ 15	Datenerhebung durch Observation und Einsatz technischer Mittel
§ 6	Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen	§ 15a	Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung
§ 7	Verantwortlichkeit für den Zustand von Tieren und Sachen	§ 15b	Telekommunikationsüberwachung an informationstechnischen Systemen
§ 8	Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme	§ 15c	Verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme
§ 9	Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen	§ 16	Datenerhebung durch Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit Polizeibehörden Dritten nicht bekannt ist, und durch verdeckt ermittelnde Personen
§ 10	Einschränkung von Grundrechten		
ZWEITER ABSCHNITT			
Befugnisse			
§ 11	Allgemeine Befugnisse		
§ 12	Befragung und Auskunftspflicht		
§ 13	Erhebung personenbezogener Daten		

- | | | | |
|-------|---|-------|---|
| § 17 | Polizeiliche Beobachtung, Gezielte Kontrolle | § 29a | Datenschutzkontrolle |
| § 17a | Berichtspflichten gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit | § 30 | Vorladung |
| § 18 | Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen | § 30a | Meldeauflagen |
| § 19 | Erkennungsdienstliche Maßnahmen, DNA-Analyse | § 31 | Platzverweisung, Aufenthaltsverbot, Kontaktverbot |
| § 20 | Datenweiterverarbeitung, Zweckbindung, Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung | § 31a | Elektronische Aufenthaltsüberwachung, Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot zur Verhütung terroristischer Straftaten |
| § 20a | Kennzeichnung | § 32 | Gewahrsam |
| § 20b | Weiterverarbeitung für die wissenschaftliche Forschung | § 33 | Richterliche Entscheidung |
| § 21 | Allgemeine Regeln der Datenübermittlung, Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe | § 34 | Behandlung festgehaltener Personen |
| § 22 | Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich und im Bereich der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten | § 35 | Dauer der Freiheitsentziehung |
| § 23 | Datenübermittlung im internationalen Bereich | § 36 | Durchsuchung und Untersuchung von Personen |
| § 24 | Automatisiertes Abrufverfahren | § 37 | Durchsuchung von Sachen |
| § 25 | Datenabgleich | § 38 | Betreten und Durchsuchung von Wohnungen |
| § 25a | Automatisierte Anwendung zur Datenanalyse | § 39 | Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen |
| § 26 | Besondere Formen des Datenabgleichs | § 40 | Sicherstellung |
| § 27 | Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung von Daten zu den in § 40 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes genannten Zwecken, Verwertungsverbot | § 41 | Verwahrung |
| § 27a | Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung von Daten zu anderen als den in § 40 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes genannten Zwecken, Verwertungsverbot | § 42 | Verwertung, Unbrauchbarmachung und Vernichtung |
| § 28 | Protokollierung bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen, Verwendungsbeschränkung | § 43 | Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Kosten |
| § 29 | Information, Benachrichtigung, Auskunft | § 43a | Halten gefährlicher Tiere |
| | | § 43b | Strafvorschrift |
- DRITTER ABSCHNITT**
- Vollzugshilfe**
- | | | | |
|--|--|------|---------------------------------------|
| | | § 44 | Vollzugshilfe |
| | | § 45 | Verfahren |
| | | § 46 | Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung |
- VIERTER ABSCHNITT**
- Zwang**
- ERSTER TITEL**
- Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen**
- | | | | |
|--|--|------|-------------------------------------|
| | | § 47 | Zulässigkeit des Verwaltungszwanges |
| | | § 48 | Zwangsmittel |
| | | § 49 | Ersatzvornahme |
| | | § 50 | Zwangsgeld |
| | | § 51 | Ersatzzwangshaft |
| | | § 52 | Unmittelbarer Zwang |
| | | § 53 | Androhung der Zwangsmittel |

ZWEITER TITEL

Ausübung unmittelbaren Zwanges

- § 54 Rechtliche Grundlagen
 § 55 Begriffsbestimmung, zugelassene Waffen
 § 56 Handeln auf Anordnung
 § 57 Hilfeleistung für Verletzte
 § 58 Androhung unmittelbaren Zwanges
 § 59 Fesselung von Personen
 § 60 Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch
 § 61 Schusswaffengebrauch gegen Personen, Sprengmittel
 § 62 Schusswaffengebrauch gegen Personen in einer Menschenmenge
 § 63 Ausübung unmittelbaren Zwanges durch Vollzugsbedienstete

FÜNFTER ABSCHNITT

Schadensausgleich, Erstattungs- und Ersatzansprüche

- § 64 Zum Schadensausgleich verpflichtende Tatbestände
 § 65 Inhalt, Art und Umfang des Schadensausgleichs
 § 66 Ansprüche mittelbar Geschädigter
 § 67 Verjährung des Ausgleichsanspruchs
 § 68 Ausgleichspflicht, Erstattungsansprüche
 § 69 Rückgriff gegen Verantwortliche
 § 70 Rechtsweg

SECHSTER ABSCHNITT

Gefahrenabwehrverordnungen

- § 71 Allgemeines
 § 71a Gefahrenabwehrverordnungen Hunde, Haftpflichtversicherung
 § 72 Gefahrenabwehrverordnungen der Ministerinnen, Minister und Regierungspräsidenten
 § 73 Gefahrenabwehrverordnungen der Landkreise
 § 74 Gefahrenabwehrverordnungen der Gemeinden
 § 75 Verbot des Widerspruchs zu anderen Rechtsvorschriften
 § 76 Inhalt

- § 77 Ordnungswidrigkeiten
 § 78 Formerfordernisse
 § 79 Geltungsdauer
 § 80 Wirkung von Gebietsänderungen

ZWEITER TEIL

Organisation und Zuständigkeiten

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

- § 81 Gefahrenabwehr als staatliche Aufgabe

ZWEITER ABSCHNITT

Gefahrenabwehrbehörden

ERSTER TITEL

Behörden der allgemeinen Verwaltung

- § 82 Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung
 § 83 Aufsichtsbehörden, Aufsicht
 § 84 Weisungsbefugnisse

ZWEITER TITEL

Ordnungsbehörden

- § 85 Allgemeine Ordnungsbehörden
 § 86 Aufsichtsbehörden, Aufsicht
 § 87 Weisungsbefugnisse, Unterrichtspflichten
 § 88 Selbsteintritt
 § 89 Sachliche Zuständigkeit
 § 90 Sonderordnungsbehörden

DRITTER ABSCHNITT

Polizeibehörden

- § 91 Polizeibehörden
 § 92 Hessisches Landeskriminalamt
 § 93 Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium
 § 94 Polizeipräsidien
 § 95 Hessisches Polizeipräsidium für Technik, Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit
 § 96 Dienst- und Fachaufsicht
 § 97 Weisungsbefugnisse, Unterrichtspflichten
 § 98 Ermächtigung
 § 99 Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte

	VIERTER ABSCHNITT	§ 106	Kosten der allgemeinen Ordnungsbehörden
	Örtliche Zuständigkeit	§ 107	Kosten der Sonderordnungsbehörden
§ 100	Zuständigkeit der Gefahrenabwehrbehörden	§ 108	Kosten der Polizeibehörden, Bereitstellungs- und Duldungspflichten
§ 101	Zuständigkeit der Polizeibehörden	§ 109	Einnahmen
§ 102	Amtshandlungen von Dienstkräften der Polizei anderer Länder und von Polizeivollzugsbeamten des Bundes		
§ 103	Amtshandlungen von Dienstkräften der Polizei außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Landes Hessen		
	DRITTER TEIL		
	Kosten		
§ 104	Begriff der Kosten	§ 110	Versorgungslasten, Wohnungsfürsorgemaßnahmen
§ 105	Kosten der Behörden der allgemeinen Verwaltung	§ 111	Übergangsvorschriften
		§ 112	Änderung von Rechtsvorschriften
		§ 113	Aufhebung und Fortgeltung von Rechtsvorschriften
		§ 114	Ausführungsvorschriften
		§ 115	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
			VIERTER TEIL
			Übergangs- und Schlussvorschriften

ERSTER TEIL

Aufgaben und Befugnisse

ERSTER ABSCHNITT

Aufgaben und allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufgaben der Gefahrenabwehr- und der Polizeibehörden

(1) Die Gefahrenabwehrbehörden (Verwaltungsbehörden, Ordnungsbehörden) und die Polizeibehörden haben die gemeinsame Aufgabe der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahrenabwehr), soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie haben im Rahmen dieser Aufgabe auch die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung in Gefahrenfällen zu treffen.

(2) Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden haben ferner die ihnen durch andere Rechtsvorschriften zugewiesenen weiteren Aufgaben zu erfüllen.

(3) Der Schutz privater Rechte obliegt den Gefahrenabwehr- und den Polizeibehörden nach diesem Gesetz nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne gefahrenabwehrbehördliche oder polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

(4) Die Polizeibehörden haben auch zu erwartende Straftaten zu verhüten sowie für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten).

(5) Die Polizeibehörden leisten anderen Behörden Vollzugshilfe (§§ 44 bis 46).

(6) Alle Behörden haben bei der Gefahrenabwehr zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie sich unverzüglich gegenseitig über Vorgänge, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der anderen Behörde bedeutsam erscheint, zu unterrichten. Die Gefahrenabwehrbehörden und die Polizeibehörden sollen im Rahmen der Gefahrenabwehr gemeinsame Arbeitsgruppen (Kriminalpräventionsräte) bilden; diese sollen auch Personen und Institutionen aus unterschiedlichen Bereichen und Aufgabenfeldern, die zur Kriminalprävention beitragen können, aufnehmen. Die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten (§§ 12 bis 29a) bleiben unberührt.

§ 2 Aufgabenabgrenzung

Die Ordnungsbehörden (allgemeine Ordnungsbehörden, Sonderordnungsbehörden) und die Polizeibehörden werden in Erfüllung der Aufgaben der Gefahrenabwehr außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 2 nur tätig, soweit die Abwehr der Gefahr durch andere Behörden, die Aufgaben der Gefahrenabwehr zu erfüllen haben, nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Die sonstigen Aufgaben der Gefahrenabwehr sind allgemeine Verwaltungsaufgaben. Sie sind von den Landkreisen und Gemeinden zu erfüllen, soweit nicht die Zuständigkeit einer Behörde der Landesverwaltung durch Rechtsvorschrift begründet ist.

§ 3 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung bei der Erfüllung von Aufgaben der Gefahrenabwehr und weiterer Aufgaben nach § 1. Vorschriften des Bundes- oder des Landesrechts, in denen die Gefahrenabwehr und die weiteren Aufgaben besonders geregelt sind, gehen diesem Gesetz vor. Soweit die besonderen Rechtsvorschriften keine abschließenden Regelungen enthalten, ist dieses Gesetz ergänzend anzuwenden.

(2) Bei der Gefahrenabwehr sowie bei der Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind die Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(3) Bei der Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind die Vorschriften der §§ 55 bis 62 über die Art

und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwanges anzuwenden, soweit die Strafprozessordnung keine abschließenden Regelungen enthält.

(4) Soweit dieses Gesetz keine abschließenden Regelungen enthält, ist auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz ergänzend das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72) in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar gilt.

§ 4 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen haben die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden diejenigen Maßnahmen zu treffen, die die einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) Eine Maßnahme ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

§ 5 Ermessen, Wahl der Mittel

(1) Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden treffen ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Kommen zur Abwehr einer Gefahr mehrere Mittel in Betracht, so genügt es, wenn eines davon bestimmt wird. Der betroffenen Person ist auf Antrag zu gestatten, ein anderes, ebenso wirksames Mittel anzuwenden, sofern die Allgemeinheit dadurch nicht stärker beeinträchtigt wird.

§ 6 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen

(1) Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen diese Person zu richten.

(2) Ist die Person noch nicht vierzehn Jahre alt, so können die Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zur Aufsicht über sie verpflichtet ist. Ist für die Person eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt, so können die Maßnahmen auch gegen die Betreuerin oder den Betreuer im Rahmen des jeweiligen Aufgabenkreises gerichtet werden.

(3) Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausführung der Verrichtung, so können Maßnahmen auch ge-

gen diejenige Person gerichtet werden, die die andere Person zu der Ver-
richtung bestellt hat.

§ 7 Verantwortlichkeit für den Zustand von Tieren und Sachen

(1) Geht von einem Tier oder einer Sache eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen die Inhaberin oder den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. Die nachfolgenden für Sachen geltenden Vorschriften sind auch auf Tiere anzuwenden.

(2) Maßnahmen können auch gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer oder eine andere berechtigte Person gerichtet werden. Dies gilt nicht, wenn die Inhaberin oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt diese ohne den Willen der Eigentümerin oder des Eigentümers oder der berechtigten Person ausübt.

(3) Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, so können die Maßnahmen gegen diejenige Person gerichtet werden, die das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.

§ 8 Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme

(1) Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden können eine Maßnahme selbst oder durch eine beauftragte dritte Person unmittelbar ausführen, wenn der Zweck der Maßnahme durch Inanspruchnahme der nach den §§ 6 oder 7 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Die von der Maßnahme betroffene Person ist unverzüglich zu unterrichten.

(2) Entstehen den Gefahrenabwehr- oder den Polizeibehörden durch die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme Kosten, so sind die nach den §§ 6 oder 7 Verantwortlichen zum Ersatz verpflichtet. Mehrere Verantwortliche haften gesamtschuldnerisch. Soweit Sachen in Verwahrung genommen werden, gelten die §§ 41 bis 43 entsprechend. Die Kosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 9 Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen

(1) Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden können Maßnahmen gegen andere Personen als die nach den §§ 6 oder 7 Verantwortlichen richten, wenn

1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
2. Maßnahmen gegen die nach §§ 6 oder 7 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
3. die Gefahrenabwehr- oder die Polizeibehörden die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch beauftragte Dritte abwehren und
4. die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

(2) Die Maßnahmen nach Abs. 1 dürfen nur aufrechterhalten werden, solange die Abwehr der Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist.

§ 10 Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen), Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen), Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen), Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 6 der Verfassung des Landes Hessen), Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) eingeschränkt werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Befugnisse

§ 11 Allgemeine Befugnisse

Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden können die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die folgenden Vorschriften die Befugnisse der Gefahrenabwehr- und der Polizeibehörden besonders regeln.

§ 12 Befragung und Auskunftspflicht

(1) Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden können eine Person befragen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben zur Aufklärung des Sachverhalts in einer bestimmten gefahrenabwehrbehördlichen oder polizeilichen Angelegenheit machen kann. Im Fall der Abwehr einer Gefahr kann sie zum Zwecke der Befragung angehalten werden.

(2) Eine Auskunftspflicht besteht für die in den §§ 6 und 7 genannten Personen sowie, unter den Voraussetzungen der §§ 9 oder 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, für die dort jeweils genannten Personen. Unter den in den §§ 52 bis 55 der Strafprozessordnung genannten Voraussetzungen ist eine betroffene Person, die nicht für die Gefahr verantwortlich ist, zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. Außer für Rechtsanwälte und in den Fällen des § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5, auch in Verbindung mit

§ 53a, der Strafprozessordnung gilt dies nicht, wenn die Auskunft für die Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Auskünfte, die gemäß Satz 3 erlangt wurden, dürfen nur zu Zwecken der Gefahrenabwehr nach § 1 Abs. 1 und 4 verwendet werden. Die betroffene Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

(3) Werden bei der Befragung personenbezogene Daten erhoben, sind die nachfolgenden Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten anzuwenden.

(4) § 136a der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

§ 13 Erhebung personenbezogener Daten

(1) Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden können personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erheben, wenn

1. die Person in Kenntnis des Zwecks der Erhebung in diese nach Abs. 9 eingewilligt hat oder tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies im Interesse der Person liegt und sie in Kenntnis des Zwecks einwilligen würde,
2. die Daten allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die betroffene Person die Daten offensichtlich öffentlich gemacht hat,
3. es zur Abwehr einer Gefahr, zur Erfüllung der ihnen durch andere Rechtsvorschriften zugewiesenen weiteren Aufgaben (§ 1 Abs. 2) oder zum Schutz privater Rechte (§ 1 Abs. 3) erforderlich ist, auch über andere als die in den §§ 6 und 7 genannten Personen, oder
4. eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt.

(2) Die Polizeibehörden können personenbezogene Daten ferner zu folgenden Kategorien betroffener Personen erheben:

1. wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Person Straftaten mit erheblicher Bedeutung begehen wird,
2. wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Person mit einer in Nr. 1 genannten Person nicht nur in einem flüchtigen oder zufälligen Kontakt, sondern in einer Weise in Verbindung steht oder treten wird, die die Erhebung ihrer personenbezogenen Daten zur Verhütung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erfordert, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
 - a) die Person von der Planung oder Vorbereitung dieser Straftaten oder der Verwertung der Tatvorteile Kenntnis hat oder daran mitwirkt oder
 - b) eine in Nr. 1 genannte Person sich dieser Person zur Begehung dieser Straftaten bedienen könnte oder wird,

3. wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Person als Zeugin oder Zeuge, Hinweisgeberin oder Hinweisgeber oder sonstige Auskunftsperson in Betracht kommt, die die Erhebung ihrer personenbezogenen Daten zur Verhütung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erfordert,
4. wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Person Opfer einer Straftat mit erheblicher Bedeutung werden könnte,
5. wenn die Person sich im räumlichen Umfeld einer Person aufhält, die in besonderem Maße als gefährdet erscheint, und tatsächliche Anhaltspunkte die Maßnahme zum Schutz der gefährdeten Person rechtfertigen, oder
6. wenn dies zur Leistung von Vollzugshilfe nach den §§ 44 bis 46 erforderlich ist.

(3) Straftaten mit erheblicher Bedeutung im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Verbrechen und
2. Vergehen, die im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören, soweit sie
 - a) sich gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder bedeutende Sach- oder Vermögenswerte richten,
 - b) auf den Gebieten des unerlaubten Waffen- oder Betäubungsmittelverkehrs, der Geld- und Wertzeichenfälschung oder des Staatsschutzes (§§ 74a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes) begangen werden oder
 - c) gewerbs-, gewohnheits-, serien- oder bandenmäßig oder sonst organisiert begangen werden.

Terroristische Straftaten im Sinne dieses Gesetzes sind Straftaten, die in § 129a Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs bezeichnet und dazu bestimmt sind,

1. die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,
 2. eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder
 3. die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
- und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können.

(4) Die Erhebungsbefugnisse aus den §§ 14 bis 19 bleiben unberührt.

(5) Die Erhebung nicht gefahren- oder tatbezogener persönlicher Merkmale ist nur insoweit zulässig, als dies für Identifizierungszwecke